

Belgard-Poliner Kreisblatt

No. 49

Mittwoch den 25. Juni.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



1913

Einundsechzigster Jahrgang.

Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einfältige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Die Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten vom 24. Mai 1907 (Centralbl. der Bauverw. S. 301) werden durch folgenden Zusatz zu § 16 Ziffer 1 ergänzt:

Die Zug- und Druckspannung des Eisens darf bis zu 1200 kg/qcm gesteigert werden, wenn das zu verwendende Eisen eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Festigkeit besitzt, und zwar soll die Zugfestigkeit bei geringer Stärke der Eisenstäbe (10 mm) mindestens 4200, bei großer Stärke (30 mm) mindestens 3800 kg/pem betragen. Zwischenwerte sind gradlinig einzuschalten. Dabei darf die aus Zerreißversuchen durch das erste Absinken der Raupe ermittelte Streckgrenze nicht weniger als das 0,6- und nicht mehr als das 0,7-fache der Zugfestigkeit betragen. Ferner soll die Bruchdehnung mindestens 25 v. H. erreichen. Diese Festigkeitswerte sind auf Verlangen nachzuweisen.

Bei der Kaltbiegeprobe muß der lichte Durchmesser der Schleife an der Biegestelle gleich der halben Dicke des Stabes sein, wobei keine Risse entstehen dürfen.

Ew. Hochwohlgeborenen ersuche ich, die beteiligten Behörden und Beamten, soweit es erforderlich erscheint, hiervon in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 22. April 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A. gez. Hindeldeyn.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Abdruck erhalten die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises mit Bezug auf meine Verfügung vom 23. 6. 1907 — Pr. II Nr. 25, 4. 6. 07. zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Belgard, den 24. Juni 1913.

Der Landrat von Hagen.

Wir haben inzwischen mit folgenden Anstalten Abmachungen zur Aufnahme von Rentenempfängern gemäß § 25 des Invalidenversicherungsgesetzes getroffen:

- a. mit dem Johanneshause zu Belgard a. Pers. für männliche Rentenempfänger,
- b. mit dem Maria-Martha-Hause zu Belgard a. Pers. für weibliche Rentenempfänger,
- c. mit dem städtischen Krankenhouse zu Daber für männliche und weibliche Rentenempfänger.

Diese Anstalten nehmen in beschränkter Anzahl solche Rentenempfänger auf, die nicht tuberkulös sind. Im übrigen sollen Rentenempfänger, die dauernde Bettruhe, Wartung und Pflege und ständiger ärztlicher Aufsicht bedürfen, ihnen nicht überwiesen werden.

In den bezüglichen Anstalten wird den Rentenempfängern auf unsere Kosten gegen Verzicht auf die Rente (siehe § 25 Satz 2 des Gesetzes) vollständig freie Versorgung, Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung, Instandhaltung der mitgebrachten Kleider und Wäsche und in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Arznei gewährt. Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung im Hause oder Garten ist vorhanden, jedoch sollen die Pfleglinge zu Arbeiten nur herangezogen werden, soweit nicht ärztliche Bedenken entgegenstehen. Pfleglinge, die sich tabelllos führen, kann ein Taschengeld zur Befriedigung kleinerer persönlicher Bedürfnisse gewährt werden. Der Haushaltung haben

sich die aufzunehmenden Personen unbedingt zu unterwerfen. Der Austritt und die Entlassung aus der Anstalt regeln sich nach den §§ 3—6 der in unserem Verwaltungsbericht für 1907, Seite 37/38, abgedruckten Ausführungsbestimmungen.

Wir ersuchen, dies auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Anträge von Alters- und Invalidenrentenempfängern auf Gewährung von Invalidenhauspflege sind an uns einzureichen.

Die Kosten, die uns durch die Invalidenhauspflege erwachsen, übersteigen erheblich die Rente, die wir dafür einbehalten. Wir müssen es uns deshalb vorbehalten, die Armenverbände, die durch die Invalidenhauspflege entlastet werden, zur Bewilligung eines Kostenzuschusses heranzuziehen.

Auf die Ermittlung von weiteren zur Aufnahme von Rentenempfängern geeigneten und bereiten Anstalten bitten wir auch ferner das Augenmerk zu richten.

Stettin, den 7. April 1911.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern. Lenhard.

Der Vaterländische Frauenverein in Schwedt nimmt in sein Altersheim in Schwedt männliche und weibliche Invalidenrentenempfänger auf, die nicht an einer ansteckenden Krankheit leiden. Er gewährt ihnen dort volle Beköstigung und Pflege, freie ärztliche Behandlung und Arznei, Reinigung der Bett- u. Leibwäsche. Im übrigen gilt das in unserem Rundschreiben vom 7. April 1911 G. 1845 mitgeteiltes.

Ferner hat sich der Vaterländische Frauenverein des Kreises Usedom-Wollin bereit erklärt, in das Auguste-Viktoria-Heim in Swinemünde solche Rentenempfänger beiderlei Geschlechts aufzunehmen, welche nicht tuberkulös, geisteskrank oder trunksüchtig sind.

In beiden Anstalten werden Angehörige der beiden Kreise in erster Reihe berücksichtigt.

Wir bitten dafür zu sorgen, daß dies in den beteiligten Kreisen der Bevölkerung bekannt wird.

Stettin, den 13. Juni 1913.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern. J. B. Müller.

Abdruck erhalten die Kreisangehörigen zur Kenntnis.

Belgard, den 19. Juni 1913.

Das Versicherungsamt. von Hagen.

Der Gemeindevorsteher Münschow in Kösternitz ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kösternitz ernannt worden.

Belgard, den 19. Juni 1913.

Der Landrat von Hagen.

Betrifft Unterverteilung der Kreissteuern für 1913 in den Gutsbezirken.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 16. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 39 — ersuche ich die rückständigen Herren Gutsvorsteher die Nachweisung der Kreissteuerpflichtigen nach dem Stande vom 1. April d. Js. aufzustellen und möglichst bald einzusenden oder die Hinderungsgründe binnen 8 Tagen mitzuteilen.

Belgard, den 11. Juni 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Hagen.

**Einziehung und Abschöpfung der Kreishundesteuern
für das I. Steuerhalbjahr 1913 — 1. April 1913 bis
1. Oktober 1913.**

Die Ortsvorstände des Kreises mit Ausnahme von Belgard erhalten ohne Anschreiben von uns durch die Post:

1. Exemplar der eingereichten Nachweisung über den Hundebesitz ihres Bezirks für das laufende Steuerhalbjahr,
2. die Steuerzettel für die in der Nachweisung bezeichneten Hundebesitzer,

mit dem Ersuchen, die Steuerzettel sogleich an den Adressaten zu stellen. Ebenso werden die Ortsvorstände ersucht, die Hundesteuern von den Steuerpflichtigen gegen Quittung in Empfang zu nehmen und den Betrag für den Bezirk, wie er am Schluß der Nachweisung aufgerechnet ist, bis zum 5. Juli v. J. an die Kreiskommunalkasse hier portofrei abzuführen. Wir ersuchen bemüht zu sein, daß Steuerstände unterbleiben.

Belgard, den 18. Juni 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Hagen.

Der Gemeindevorsteher Benzke in Neulüßig ist zum Amtsleiter-Stellvertreter des Amtsbezirks Lüßig ernannt worden.

Belgard, den 19. Juni 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Der Bauerhofsbesitzer Julius Behling in Lenzen ist zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 19. Juni 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Hiermit bringe ich zur Kenntnis der Kreiseingesessenen, daß mit dem Einsammeln der für Zwecke des Provinzialvereins Laubstummenheim in Stettin genehmigten Kollekte hiesiger Synode der Sammler Karl Scholz aus Stettin neu beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 21. Juni 1913.

Der Landrat. J. B.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Postkarte zur Feststellung der Anbausächen noch nicht an mich eingesandt haben, werden an sofortige Einsendung erinnert.

Belgard, den 23. Juni 1913.

Der Landrat. J. B.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Für die Verhandlung und Entscheidung der in den §§ 27 und 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 gebrochenen Strafsachen sind nach näheren Bestimmungen der Titel 4 und 6 dieses Gesetzes bzw. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (G.-S. S. 23) Schöffen- und Schwurgerichte gebildet.

Nach § 36 des Reichsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher die Urliste der in der Gemeinde bzw. dem Gutsbezirk wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berechtigt sind, aufzustellen. Ich bemerke, daß nach § 65 I. c. die Urliste für die Auswahl der Schöffen zugleich als Urliste für die Geschworenen dient.

Nach § 32 I. c. sind zu dem Amte eines Schöffen unfähig:

1. Personen, welche die Fähigkeit infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, welches die Anerkennung der Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Nach § 33 I. c. sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle 2 Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den 3 letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste an gerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

Nach § 34 I. c. sollen zu dem Amte eines Schöffen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einzuweilen in den Ruhestand versetzt werden können,

4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einzuweilen in den Ruhestand versetzt werden können,
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen.

Zu 6 wird bemerkt, daß die im § 66 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. November 1885 (Extrabeilage zu Stück 5 des Amtsblatts pro 1886) unter Nr. 5—17 aufgeführten Beamtenkategorien nach einem neueren Erlass des Herrn Ministers des Innern als polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 34 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Aufnahme in die Schöffenliste auszuschließen sind.

Die Berufung eines Schöffen dürfen folgende Personen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an mindestens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,
3. Aerzte,
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben,
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden,
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen, nicht vermögen.

Es müssen jedoch die in vorstehendem Abs. unter 1—6 gedachten Personen in die Urliste aufgenommen werden und bleibt die Entscheidung über die Ablehnungsgründe dem Ausschuß vorbehalten.

Die in den Vorjahren so mangelhaft erfolgte Aufstellung der Urliste hat den Vorsitzenden der Schöffenauschüsse Veranlassung gegeben, bei mir den Antrag zu stellen, meinerseits auf eine vollständige und korrekte Aufstellung, sowie auch auf pünktliche Einreichung der Urlisten hinzuwirken. Ich erwarte daher, daß bei der Aufstellung der Listen den resp. Ortsvorstehern ein Urteil über die Fähigkeit der Personen und eine demgemäß beliebige Auswahl nicht zusteht, sondern daß dieselben nur zu prüfen haben, ob die betreffenden Personen zur Aufnahme in die Listen berechtigt sind. Die Beurteilung über die Fähigung unterliegt dem dazu gewählten Ausschuß.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlassen ich, unter Beachtung der obigen Bestimmungen die Aufstellung der Urlisten nach dem unten abgedruckten Schema baldigst vorzunehmen.

Die aufgestellte Nachweisung ist dann eine Woche lang zu Jedermann's Einsicht öffentlich auszulegen und ist der Zeitpunkt der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchentlichen Auslegefrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Die vorschriftsmäßig aufgestellten und bescheinigten Listen nebst den erhobenen Einsprüchen sind von den zum Amtsgerichtsbezirk Belgard gehörenden Guts- und Gemeindebezirken an das Königliche Amtsgericht in Belgard und von den zum Amtsgerichtsbezirk Polzin gehörenden Guts- und Gemeindebezirken an das Königliche Amtsgericht zu Polzin einzureichen.

Die Einsendung hat bis spätestens den 6. August cr. zu erfolgen und werden die dann noch fehlenden Listen ohne weitere Mahnung auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten abgeholt werden.

Für die von dem Ausschuß vorzunehmenden Wahlen ist es eine wesentliche Erleichterung, wenn in den Urlisten diejenigen Personen kenntlich gemacht werden, die zum ersten Male in den Listen aufgenommen werden.

Diese Personen sind daher in den Listen durch Unterstreichen des Namens kenntlich zu machen.

Belgard, den 18. Juni 1913.

Der Landrat. J. B.: Dieckmann, Rechnungsrat.

U r l i s t e
der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort
1	2	3	4
1.	Abelt, Wilhelm	Raufmann	Düppow
2.	Breitling, Carl	Gastwirt	"
3.	Croßner	Bauer	"

Bebens-
alter nach
Jahren

Bemerkungen

5

6

Dass die vorstehende Umliste eine Woche lang und zwar in der Zeit von . . . bis einschl. . . . in der . . . Gemeinde (dem Gutsbezirk) . . . und zwar im . . . zu Ledermanns Einsicht ausgelegen hat und dass vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit . . . den . . . ten . . . 1913.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Bemerkung: Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt, sie ist für alle erforderlich schenenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ab- Lehnungsgründen (Ger.-Verf.-Ges. § 35) bestimmt.

Auf meine Anfrage bei der 4. Division II. Armeekorps teilt dieselbe mir mit, dass voransichtlich in den nachstehend aufgeführten Orten enges Quartier für den 13. und 14. September d. J. beansprucht werden wird.

Gr. Dewsberg, Kl. Dewsberg, Gr. Hammerbach, Hohenwardin, G. Wartin, Zuchen Gut, Zuchen Gem., Brosland, Polzin Stadt, Polzin Schloss, Wusterhansberg, Neu-Sanslow, Jagertow Gem., Jagertow Gut, Kl. Poplow, Gr. Poplow Gem., Gr. Poplow Gut, Neu-Jagertow, Kavelsberg, Seeligsfelde, Vorbruch, Alt-Hütten Kol. Alt-Sanslow, Kol. Klockow, Gauerlow, Klockow Gut, Bramstädt Gem., Bramstädt Gut, Alt-Hütten Gut, Redel, Neu Lützig, Kollatz. Belgard, den 24. Juni 1913.

Der Landrat. J. B.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 20. Juni 1913.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

360 Rinder, 268 Kälber, 647 Schafe, 1769 Schweine, — Ziegen, am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):

133 Rinder, 120 Kälber, 308 Schafe, 869 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder: a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt

b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete

c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere

d) gering genährte jeden Alters

Bullen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts

b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere

c) gering genährte

Färse u. Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts

b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt

c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färse und Kühe

d) mäßig genährte Färse und Kühe

e) gering genährte Färse und Kühe

Kälber: a) feinst Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber

b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber

c) geringere Saugkälber

d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)

Schafe: a) Mastlämmen und jüngere Masthammel

b) ältere Masthammel

c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)

Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1½ Jahre

b) fleischige Schweine

c) gering entwickelte

d) Sauen

67-70

—

60-62

—

66-70

57-65

50-56

66-70

58-62

—

53-57

50-52

45-49

80-85

75-80

50-60

50-55

88-92

78-86

70-76

65-66

64-65

63-64

61-63

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder mittel. Kälber flau. Schafe langsam. Schweine ruhig.

Belgard, den 21. Juni 1913.

Der Landrat. J. B.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Bekanntmachung.

Nach tierärztlicher Feststellung ist die Notlauffeuche unter dem Schweinebestande des Rittergutes Burzlaff erloschen. Die angeordneten Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Neubukow Kreis Bublitz, den 21. Juni 1913.

Der comm. Amtsvorsteher. von Heydebrek.

Am Sonntag, den 29. Juni d. J. nachmittags von 2½ Uhr ab hält die Kriegerkammeratschaft zu Gr. und Kl. Dubberow ein Scharfschießen zwischen der Chaussee von Siedlow nach Gr. Dubberow und dem Wege nach Buzle ab. Schüffrichtung von Süden nach Norden.

Vor Annäherung an die Schüffrichtung wird gewarnt.

Darkow, den 24. Juni 1913.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Juhnke.

Der Eigentümer Richard Haß in Klockow beabsichtigt in der Zeit vom 27. Juni bis 15. Juli d. J. auf seinem Grundstück Heide abzubrennen. Um unnötigen Feuerlärm zu vermeiden, wird dies bekannt gemacht.

Amt Schloss Polzin, den 21. Juni 1913.

Der Amtsvorsteher. Schumann.

Die Reparatur der Arnhauser Untermühlenbrücke ist beendet. Die Sperrung der Brücke wird hiermit aufgehoben. Bassentin, den 20. Juni 1913.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Arnhausen. Nikolai.

Der Kreigerverein Arnhausen hält am 29. Juni cr. von 2 Uhr nachmittags an auf seinem Schießstande im Walde des Gemeindenvorstehers Herrn Knop Höhlshof ein Schießschießen ab. Vor unvorsichtiger Annäherung wird gewarnt. Schüffrichtung Süd-Nord.

Bassentin, den 21. Juni 1913.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Arnhausen. Nikolai.

Remonteaufzug für 1913.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vor kommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachzeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

28. Juni 8 Uhr vormittags Stolp,

30. Juni 8 Uhr vormittags Schwale,

30. Juni 12³⁰ Uhr nachmittags Belgard a. Pers.,2. Juli 8³⁰ Uhr vormittags Schivelbein.

2. Die angelauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Scheids bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompagnien sind paarweise mit 1000 kg Last in tiefem Boden vom Bock vorzufahren.

„In der Zeit des Remonteverkaufs ist der Bedarf an solchen Pferden nur sehr gering.“

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. als Klopfengste erwiesen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für vereitsche Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelle der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrute nicht zu vertüzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 26. Februar 1913.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Oheimb.

Nichtmilitärischer Teil.

XXVI. Gesangsfest des Sängerbundes des Regierungs-Bezirks Köslin

am 28. und 29. Juni 1913 in Belgard.

Schon der neuliche Auszug der Festordnung wies auf die wichtigsten Veranstaltungen hin. Doch sei es uns heute gestattet, einige Erläuternde Bemerkungen zu geben. Was das heurige Bundesfest über alle seine Vorgänger erhebt, ist zunächst der Umstand, dass es das Jubelfest des Bundes, der jetzt 50 Jahre besteht, und zugleich die Jubelfeier der hiesigen Liedertafel sein soll, welche auf ein 60jähriges Bestehen zurückblicken kann. Es fällt in das Jahr der Erinnerungen, Gedenktagen und Jubiläen; es will selber eine Feier der großen Zeit vor 100 Jahren, der Erhebung Preußens, sein, weshalb die Programme beider Konzerte und des Kommerses in mehreren Vorträgen die Gäste in jene Zeit führen werden. — Es ist das erste Bundesfest in unserm Bezirk, an dem auch die benachbarten Sängerblinde teilnehmen. Die Beteiligung der uns zugehörigen Bundesvereine ist eine wider alles Erwarten große; nach der bereits veröffentlichten Anmeldeliste sind noch einzelne Nachmeldungen eingelaufen, so dass bis jetzt 730 fremde Sänger

hier eintreffen werden; mit den 65 Liedertäfeln werden also 795 Sänger an den Konzerten mitwirken. — Es ist das erste Fest, welches unter der Leitung des neu gewählten Bundesdirigenten abgehalten wird; Kgl. Musikdirektor Boenig—Stolp dirigiert Sonnabend die 3 Gesamtkhöre: Allmacht von Schubert—Lütz, Pilgerchor aus Tannhäuser von R. Wagner und Waldeinsamkeit von Pache; es werden also den Konzertbesuchern Schöpfungen einiger der größten deutschen Tonmeister vorgeführt. Das Sopransolo in der Allmacht hat in liebenswürdigster Weise Frau Kaufmann Batt übernommen, welche von allen Belgardern als vorzügliche Sängerin anerkannt wird. Die beiden ersten Chöre werden mit Orchesterbegleitung gesungen; die Musik liefert unsere Artilleriekapelle, welche durch Kolberger Trompeter und Hoboisten zu einem vollen Orchester verstärkt wird. (6 erste Geigen, 4 zweite Geigen usw.) Als Einleitungsmusik wird die großartige Ouvertüre zu Egmont von Beethoven gespielt. Und 20 Einzelvereine werden ihr Können zeigen. Wahrsch ein abwechselungsvoller, interessanter und genussreicher Abend steht uns bevor. — Dies Bundesfest wird gekrönt durch die Weihe des neuen prächtigen Bundesbanners, welches hoffentlich eine große Schar pommerscher Sänger zum nächsten (9.) deutschen Bundesgesangsfeste in Hannover (1917) führen wird; der schönste Schmuck des Banners wird der goldene Kranz sein, welcher von den Frauen des Bundes gespendet ist und bei dem Festakt auf dem Marktplatz von einer hiesigen jungen Dame mit einem poetischen Gruß überreicht wird. — Wir behalten uns vor, später noch zu berichten von dem geplanten Festwagen.

Doç möchtern wir heute schon im Interesse aller darauf hinweisen, daß es empfehlenswert ist, beizelten Eintrittskarten zu besorgen, da der Andrang jedenfalls groß sein wird. Es wird Schönes geboten und wir hoffen auf ein volles, ausverkaufstes Haus.

Inseratenteil

Bekanntmachung.

In das Handelsregister Abteilung A des unterzeichneten Gerichts ist heute unter Nr. 82 die Firma Max Grothmann, Polzin und als deren Inhaber der Uhrmacher Max Grothmann in Polzin eingetragen worden.

Polzin, den 21. Juni 1913.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister Abteilung A des unterzeichneten Gerichts ist heute unter Nr. 81 die Firma Louis Gottfeld, Polzin, und als deren Inhaber der Uhrmacher Louis Gottfeld in Polzin eingetragen worden.

Polzin, den 21. Juni 1913.

Königliches Amtsgericht.

Landwirtschaftskammer

für die Provinz Pommern.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen

zu Lassan (Kreis Greifswald) und Rügenwalde (Kreis Schlawe).

Zweck der Schule ist die Hauswirtschaftliche Ausbildung der schulentlassenen Mädchen in sechsmonatigen Lehrgängen für Leitung eines ländlichen Haushalts. Praktische und theoretische Unterweisungen in nachstehenden Gebieten: Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Kochen und Backen, Behandlung der Wäsche, weibliche Handarbeiten, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Bewirtschaftung des Gartens, Nutzgeflügelzucht, Milchwirtschaft, Kälber- und Schweineaufzucht, Nahrungsmittellehre, Deutsch, Rechnen und Heimatkunde.

Beginn des neuen Lehrganges am 9. Juli 1913.
Auskunft durch die Vorsteherinnen der Schulen.

Gartenlauben, Gartenmöbel, Bänke

streicht man sehr vortrefflich mit unsern

Spezial-Lack- und Oelfarben.

Wetterfest! Schnell trocknend!

— Erhältlich in allen Farben. —

Pinsel in grosser Auswahl.

Gebrüder Breidenbach.

Empfehle mein großes Lager in
Haus- und Küchengeräten
sowie in
Galanteriewaren.

Eberhardt Tech vorm. Paul Stoeber,
Belgard a. Pers. Heerstraße 15.

Jürgens & Prinzen G.m.b.H., Goch (Rhein)
Fabrikanten der altbewährten Marke

SOLO

Selig's-Korn-Säfse
(in Paletten)

empfiehlt Emil Batt.

Downingbay-Matjes,
neue ital. Kartoffeln

empfiehlt Berth. Meich.

Bananen

(in schönster reifer Frucht)

empfiehlt Willy Nagel

Standesamtliche Nachrichten.

Geboren.

a) Sohn: 1 unehel. Ackerbürger Arthur Runge, 1 unehel. Arb Reinhard Kauffmann, Arb. Ewald Hassenberg, totgeb. Sohn dem Sergeanten und Bataillonschreiber Hermann Beyer.

b) Tochter Arb. Rich. Bommereitung, Färberbesitzer Paul Maronde.

Geboren.

Kanonier der 1. Inf. Batt. Otto Jähnle, 22 J., Erna Schumacher, 22 J. L. d. Löpfer. Paul Gromoll, 24 J. Rentiere Bertha Bieschhoff geb. Klabunde, 74 J.

Redaktion, Druck und Verlag
von Gustav Klemp in Belgard.

Karl Saatz,
Clausen bei Wangen. Telef. Wangen 4.